



Baden-Württemberg

LANDESAMT FÜR GEOINFORMATION UND LANDENTWICKLUNG

Az.: 44-8468.03/FI-4759/46

Flurbereinigung Vogtsburg-Oberrotweil (Lerchenberg)
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Plangenehmigung

Vom 16.07.2024

1. Aufgrund von § 41 Abs. 4 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG - in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) wird der vom Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald - untere Flurbereinigungsbehörde - aufgestellte Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan genehmigt.

Dabei wurden die Ergebnisse einer Umweltverträglichkeitsprüfung berücksichtigt (§ 25 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - i. d. F. vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94)). Durch die im vorliegenden Plan dargestellten Maßnahmen sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Die Genehmigung steht unter der (aufschiebenden) Bedingung, dass bis zum 01.09.2024 eine „Restrisikovereinbarung“ zwischen der Stadt Vogtsburg, dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – untere Flurbereinigungsbehörde - und der Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Vogtsburg-Oberrotweil (Lerchenberg) entsprechend dem Muster in Anlage 1 abgeschlossen wird.

2. Gegenstand der Genehmigung sind die in den Planunterlagen dargestellten und beschriebenen gemeinschaftlichen Anlagen wie
 - Wege,
 - Wasserwirtschaftliche Anlagen,
 - Geländeplanie,
 - bodenverbessernde Maßnahmen,
 - landschaftsgestaltende Anlagen.

Die Genehmigung erstreckt sich nicht auf die nachrichtlich dargestellten Maßnahmen. Sie sind in der Wege- und Gewässerkarte besonders gekennzeichnet.

3. Der genehmigte Plan umfasst folgende Unterlagen:

- Wege- und Gewässerkarte mit Landschaftskarte
Maßstab 1 : 1500 vom 26.06.2024
- Maßnahmenkatalog vom 09.07.2024
- Niederschrift über den Erörterungstermin nach § 38 FlurbG vom 22.08.2022 mit schriftlichen Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange
- Niederschrift über den Anhörungstermin nach § 41 FlurbG vom 12.06.2024
- Erläuterungsbericht vom 24.04.2024

4. Die Genehmigung ergeht unter Berücksichtigung der im Anhörungstermin nach § 41 FlurbG zwischen den Beteiligten getroffenen Festlegungen und der schriftlichen Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange.

5. Mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde wird die Ausnahme für Eingriffe in gesetzlich geschützte Biotope und Landschaftselemente (siehe Erläuterungsbericht) erteilt.

6. Neben dieser Genehmigung sind im Rahmen des § 41 Abs. 5 FlurbG weitere nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen und Zustimmungen nicht erforderlich.

7. Die naturschutzrechtlichen Eingriffe sind ausgeglichen oder ersetzt.

8. Sofern sich im Zeitraum zwischen der Plangenehmigung und der Ausführung der Maßnahmen Änderungen hinsichtlich der Betroffenheit von Arten ergeben, sind die Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ggf. im Rahmen eines Planänderungsverfahrens erneut zu prüfen.

gez.

Peter Constantin

Leiter des Referats 44 – Bezirk Süd

(DS)